



Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

Schutzbestimmungen zur Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID 19-Infektion

Besuchs -und Betretungsregelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

nachfolgend sind unter den Begriff „Besucher“ und „Bewohner“ alle Geschlechtsformen gemeint!

1. Der Besuch und das Betreten der Pflegeeinrichtung ist ab sofort wieder für Personen erlaubt, für die die Einrichtung nicht Wohn- oder Arbeitsort ist, soweit in der Einrichtung kein Infektionsgeschehen besteht und kein Infektionsgeschehen in der Region besteht.
2. Die Öffnungszeiten für Besuche sind täglich von 10:00-17:00Uhr. Besuchszeiten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind nur mit vorheriger Absprache über die Wohnbereichsleitung zu treffen!
3. Außerhalb dieser Öffnungszeiten bleibt die Einrichtung weiterhin geschlossen!
4. Vor dem ersten Besuch und vor dem Betreten der Wohnbereiche und sonstiger Dienstleister im Haus findet eine **Einweisung in die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen** statt! Die Einweisung in die Belehrung der Schutzmaßnahmen ist schriftlich vor Beginn des Besuches zur Kenntnis zu nehmen!
5. Vor dem Besuch hat sich **jeder einzelne** Besucher weiterhin mit seinen Kontaktdaten in eine Tagesanwesenheitsliste, die sich in der Verwaltung im Eingangsbereich befindet, einzutragen!
6. Bei Betreten der Einrichtung und über die gesamte Besuchszeit besteht weiterhin eine **Pflicht zur Mund- und Nasenabdeckung** für Besucher und Bewohner sowie eine **Pflicht zur Händedesinfektion**. Der Besucher hat seine Maske mitzubringen!
7. Der Besucher muss **frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen** sein und darf in den letzten 14Tagen vor dem Besuch nicht im Ausland oder Risikogebiet gewesen sein. Die Bestätigung der Voraussetzung ist vor dem ersten Besuch sowie den darauffolgenden Besuchen bzw. jeweils beim Betreten der Einrichtung schriftlich auf der Tagesanwesenheitsliste mit Unterschrift des Besuchers zu erklären! Weiterhin wird die **aktuelle Körpertemperatur aller Besucher** durch das Personal festgestellt.

8. Die Besuche in der Einrichtung bei Bewohnern finden ausschließlich in den jeweiligen Bewohnerzimmern statt. Ein Betreten der Speisesäle und Beschäftigungsräume, in denen sich mehrere Bewohner befinden, ist untersagt. Sollte der Bewohner nicht im Zimmer anzutreffen sein, ist das Pflegepersonal zu informieren! Es ist nicht erlaubt über die Bereiche zu laufen bzw. zu suchen, sondern vor dem Hauptdienstzimmer im Westflügel auf einen Ansprechpartner zu warten. Wir weisen darauf hin, dazu nicht den Gang durch den Speisesaal zu nehmen, sondern über den Hauptflur (Foyer)!

9. Bei Besuchen in Doppelzimmern sollte der Besucher unbedingt auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen, vor allem auf die Abstandeinhaltung zum anderen nicht besuchten Bewohner, achten.

10. Die Besuche außerhalb der Einrichtung können innerhalb der vorhandenen Freiflächen des Grundstücks unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden. Das Verlassen der Einrichtung, beispielweise für Spaziergänge allein oder mit anderen ist möglich, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Eine vorherige telefonische Anmeldung über die Wohnbereichsleitung ist aus planungstechnischen Gründen wünschenswert, aber nicht mehr zwingend notwendig.

11. Gruppenaktivitäten innerhalb der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind nur bei regelmäßigem Lüften der Räume (mind. alle 2 Stunden) möglich und sollten sich auf die gleichen Bewohner beschränken!

12. Bei Nichteinhaltung der weiterhin notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und ggf.-vermeidung durch den Besucher hat die Einrichtung das Recht den Besuch abubrechen oder zu verbieten.

Dieses Schutzkonzept tritt mit dem 29.07.2020 in Kraft

Die Einrichtungsleitung